

GEBÜHRENERHÖHUNG BEI UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGERN AB 01.01.2025

Die KZBV und die Unfallversicherungsträger haben sich auf eine Erhöhung der Vergütung für die Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ab 01.01.2025 geeinigt.

Demnach steigen die Gebühren für Leistungen nach dem Unfallabkommen um 4,2 Prozent. Der Punktwert für zahnärztliche Leistungen nach Nr. 2.1 des Abkommens erhöht sich von aktuell 1,47 Euro auf 1,53 Euro für das Jahr 2025. Die Vergütung für den Bericht Zahnschaden nach Nr. 1.1 steigt entsprechend von 23,74 Euro auf 24,74 Euro. Für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UV-AV) vorgesehenen Berufskrankheitenanzeige kann zukünftig eine Gebühr in Höhe von 19,66 Euro abgerechnet werden.

Ab **01.01.2025** gelten folgende Punktwerte/Gebühren:

Punktwert für zahnärztliche Leistungen:	1,53 Euro
Gebühr für den Bericht Zahnschaden:	24,74 Euro
Gebühr Berufskrankheitenanzeige:	19,66 Euro

Im Prothetik-Bereich werden die Gebühren für die Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit **Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 4 des Abkommens)** für das Jahr 2025 **um 3,8 Prozent** angehoben.

Das ab 01.01.2025 gültige Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und wird im Handbuch der KZVLB unter Rubrik IV-3 „Sonstige Kostenträger“ eingestellt.

Ansprechpartnerin Vertragsfragen:

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

AUSGESCHIEDENE SOLDATEN MIT WEHRDIENSTBESCHÄDIGUNG – VERSORGUNG UND ABRECHNUNG AB 01.01.2025 ÜBER UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER

Zum 1. Januar 2025 trat das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) in Kraft, mit dem u. a. die medizinische Versorgung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten, die eine anerkannte Wehrdienstschädigung erlitten haben, neu geordnet wird.

Die zahnärztliche Behandlung für diesen Personenkreis erfolgt nunmehr auf Grundlage der **gesetzlichen Unfallversicherung gemäß SGB VII**. Danach sind **ehemalige Soldatinnen und Soldaten mit anerkannten Wehrdienstschädigungen** wie gesetzlich unfallversicherte Personen zu behandeln.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass **ausschließlich die (zahn)ärztliche Behandlung der konkreten Wehrdienstbeschädigung (anerkannte Schädigungsfolge)** nach dem gültigen Unfallabkommen zwischen der DGUV, SVLFG und KZBV abgerechnet werden kann. Sollten Behandlungen erforderlich sein, die nicht unmittelbar der an-

erkannten Schädigung zugeordnet werden können, sind diese entsprechend des jeweiligen Versicherungsschutzes des Patienten - über die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung - abzurechnen. Die Geschädigten haben **vor Behandlungsbeginn** die anerkannten Schädigungsfolgen in Form des **vorhandenen Bescheides nachzuweisen**.

Die **Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)** übernimmt im Auftrag der Bundeswehrverwaltung die Betreuung der vorgenannten Patientengruppe und ist auch für die Abrechnung von Leistungen zuständig, die im Rahmen des SEG erbracht werden. An die UVB sind auch Rückfragen zu richten, die bei der Behandlung dieses Personenkreises entstehen können. Die UVB erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

Unfallversicherung Bund und Bahn
Soldatenentschädigung
26392 Wilhelmshaven
E-Mail-Adresse: SEG@uv-bund-bahn.de

Die UVB bittet darum, bei der Kontaktaufnahme sowie Abrechnung - soweit möglich - **als Beruf** der Patientin oder des Patienten **“Soldat/in”** anzugeben. Das erleichtert innerhalb der UVB die Zuordnung bzw. Abgrenzung von den “echten” Arbeitsunfällen nach dem SGB VII. Als **Unfalltag** kann das **fiktive Datum 00.00.2025** angegeben werden. Hintergrund ist, dass im Bereich der Wehrdienstbeschädigung mehrere Ereignisse in einem Vorgang zusammengefasst sein können und nicht in jedem Fall einem konkreten Datum zuzurechnen sind.

Bei der Ausstellung von **Rezepten und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** ist auf den entsprechenden Formularen **anstelle “Arbeitsunfall” für diese Fälle immer “BVG” bzw. “SER” auszuwählen**.

Ansprechpartnerin Vertragsfragen:

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de